

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 pa-bö

Datum
19.08.2024

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024; Erneute Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG

Kurzfassung:

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG 2024) beschlossen, welches wesentliche Maßnahmen vorsieht, um zum Beispiel den Abbau von Bürokratie voranzutreiben oder die Digitalisierung zu beschleunigen. Diesen Regierungsentwurf hat die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag zum Anlass für eine kleine Anfrage mit dem Titel „Zwischenbilanz zur 10-jährigen Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b UStG“ genommen (BT-Drs. 20/12279 vom 17.07.2024). Die Bundesregierung hat diese Anfrage am 31.07.2024 beantwortet (BT-Drs. 20/12424).

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser [E-Mail-Rundschreiben vom 10.04.2024](#), in welchem wir über den Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 berichtet hatten, übermitteln wir Ihnen mit diesem Rundschreiben den vom Bundeskabinett am 05.06.2024 verabschiedeten Regierungsentwurf zu diesem Gesetz (**Anlage 1, 249 Seiten**). Mit dem JStG 2024, so fasst es das Bundesfinanzministerium in seiner diesbezüglichen Pressemeldung zusammen, wird der fachlich gebotene Gesetzgebungsbedarf, der sich in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts ergeben hat, aufgegriffen. Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens-, Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf den in der Anlage beigefügten Regierungsentwurf.

Der Entwurf enthält mit Art. 21 Ziffer 24a auch den bereits im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlag einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist für § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026. Die Begründung ist weitgehend identisch mit der im Referentenentwurf zum JStG 2024, weshalb wir diesbezüglich auf unser Rundschreiben vom 10.04.2024 verweisen. Im als Anlage beigefügten Regierungsentwurf sind die entsprechenden Passagen farblich hervorgehoben.

Nach unserer Recherche ist dieser Regierungsentwurf offenbar bislang noch nicht in den Bundestag eingebracht worden. Insoweit bleibt, wie in unserem E-Mail-Rundschreiben vom 10.04.2024 bereits ausgeführt, das parlamentarische Verfahren abzuwarten. Wir gehen davon aus, dass frühestens im November mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen ist. Die offenbar von Seiten der Koalition bestehende Skepsis an einer weiteren Verlängerung der Optionsfrist (dazu nachfolgend) erschwert natürlich eine Prognose, ob das Gesetz mit dieser Änderung umgesetzt werden kann. Wir sehen uns also in einer ähnlichen Situation wie vor zwei Jahren, als über eine Verlängerung der Optionsfrist ab dem 01.01.2023 abschließend erst im Dezember 2022 entschieden wurde. Deshalb verweisen wir an dieser Stelle nochmals auf unsere Empfehlungen zum Umgang mit der Situation im [E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2022](#).

Die beabsichtigte Verlängerung der Optionsfrist im Regierungsentwurf zum JStG 2024 hat die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag zum Anlass einer kleinen Anfrage genommen (BT-Drs. 20/12279 vom 17.07.2024) mit dem Titel „Zwischenbilanz zur zehnjährigen Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes“. Diese Anfrage hat die Bundesregierung am 30.07.2024 beantwortet (BT-Drs. 20/12424, **Anlage 2**). In ihrer Antwort verdeutlicht die Bundesregierung, dass über die im Regierungsentwurf zum JStG 2024 geplante Verlängerung hinaus keine weitere Verlängerung der Übergangsfrist geplant wird. Sie hält zugleich an der aktuell im Entwurf des JStG 2024 vorgeschlagenen Verlängerung fest und hält sie aus Gründen, wie sie in der Gesetzesbegründung dargelegt wurden, für erforderlich. Wegen der Details verweisen wir auf die beigefügte Anlage.

Sobald uns Informationen zum parlamentarischen Verfahren vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich fortlaufend und unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlagen